

# STATUTEN DES VEREINS "INTERESSENGEMEINSCHAFT KONGRESS-STADT-ZÜRICH" (IG KSZ)

---

## I Name und Sitz des Vereins

§ 1 Unter dem Namen «Interessengemeinschaft Kongress-Stadt-Zürich» (offizielle Abkürzung: IG KSZ) besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## II Vereinszweck

§ 2 Der Verein bezweckt die Unterstützung des Projektes eines neuen Kongresszentrums in Zürich und dessen Realisierung. Im Einzelnen erfüllt der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

Ideelle und materielle Unterstützung des Projektes (Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit, Motivation von Wirtschaftskreisen. Unterstützung von Fundraising-Aktionen und Kapitalbeteiligungen bei der Gründung einer Entwicklungs- und/oder Investitionsgesellschaft).

§ 3 Der Verein sucht diese Ziele zu erreichen insbesondere durch:

- a) Unterstützung von Unternehmungen mit ähnlichen Zielsetzungen.
- b) Weitere, dem Vereinszweck dienende Tätigkeiten.

## III Mittel

§ 4 Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus folgenden Beiträgen:

- a) Obligatorische Mitgliederbeiträge gemäss §16;
- b) Freiwillige Zusatzbeiträge der Mitglieder gemäss § 17;
- c) Zuwendungen Dritter.
- d) Erträge aller Art.

## IV Organisation

§ 5 Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (Vereinsversammlung) der Mitglieder;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle;
- d) die Revisionsstelle.

## A. Generalversammlung

§ 6 Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im voraus einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden durch schriftliche Mitteilung (gewöhnlicher Brief) an alle Mitglieder.

Ordentlicherweise soll die Generalversammlung wenigstens einmal jährlich, in der Regel im Frühjahr, stattfinden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durchgeführt auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder eines Fünftel der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Vereinsbeschlüsse können anstatt in einer Versammlung auch in einer schriftlichen Urabstimmung (Briefpost, Email) gefasst werden. Die Rückantwortfrist beträgt mindestens 10 Tage.

§ 7 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr). Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (einfaches Mehr).

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Für die Urabstimmung gelten dieselben Beschlussfassungsquoten wie in einer Versammlung. Dabei werden nur jene Mitglieder als «anwesend» gezählt, die ihre Rückantwort fristgerecht eingesandt haben.

§ 8 Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Vorstandes, das Protokoll der/die Geschäftsführer(in). Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzähler. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht mindestens zehn Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

§ 9 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Geschäftsstelle und der Revisionsstelle.
2. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung.
3. Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel, sofern es sich um Beträge über CHF 100'000.- handelt oder um Kapitalbeteiligungen an Entwicklungs- oder Investitionsgesellschaften.

4. Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
5. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden.

## **B. Vorstand**

§ 10 Der Vorstand besteht aus 3-5 Mitgliedern, nämlich in jedem Fall dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten und dem Quästor sowie bis zu zwei Beisitzern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neu anstelle bisheriger Mitglieder gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt worden sind, soweit die Generalversammlung dies nicht anders beschliesst.

§ 11 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten / seiner Präsidentin unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Geschäftsstelle nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr der an der Versammlung anwesenden Vorstandsmitglieder (absolutes Mehr). Für Ordnungsanträge genügt das einfache Mehr der Stimmenden.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

§ 12 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen ist.
2. Vollzug der Vereinsbeschlüsse.
3. Vertretung des Vereins nach aussen.
4. Einberufung der Generalversammlung.

## **C. Revisionsstelle**

§ 13 Die Generalversammlung bezeichnet auf die Dauer von drei Jahren die Revisionsstelle, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss. Diese legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

## **V Mitgliedschaft und Beiträge**

§ 14 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche bereit ist, den Vereinszweck zu fördern.

§ 15 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf Anmeldung bei einem der Vorstandsmitglieder oder bei der Geschäftsstelle.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Geschäftsjahr.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Ausschluss kann auch ohne Angaben von Gründen erfolgen.

§ 16 Obligatorische Mitgliederbeiträge

Jede natürliche Person hat als Mitglied pro Kalenderjahr einen Mitgliederbeitrag von CHF 200.- zu entrichten.

Jede juristische Person hat als Mitglied pro Kalenderjahr einen Mitgliederbeitrag von CHF 600.- zu entrichten.

§ 17 Finanzierung von Sondervorhaben

Für spezielle Vorhaben / Projekte, welche zusätzliche finanzielle Mittel benötigen, erarbeitet der Vorstand einen Finanzierungsplan, welcher der IG jeweils vorgelegt wird. Allfällige Beiträge der Mitglieder hierfür erfolgen auf freiwilliger Basis.

§ 18 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 19 Rechnungsabschluss und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember. Die obligatorischen Mitgliederbeiträge werden per 1. März des laufenden Vereinsjahres fällig. Tritt ein Mitglied dem Verein im zweiten Halbjahr bei, so schuldet es für dieses Vereinsjahr nur den halben Mitgliederbeitrag, fällig im Zeitpunkt der Aufnahme nach § 15.

## VI Auflösung

§ 20 Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung, findet die Liquidation durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## VII Schlussbestimmungen

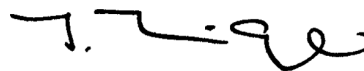
§ 21 Der Verein kann auf Beschluss der Generalversammlung im Handelsregister eingetragen werden. Der Vorstand ist gegebenenfalls mit der Vollziehung dieser Bestimmung beauftragt.

§ 22 Die Statuten wurden per E-Mail-Zirkularbeschluss von den Mitgliedern der IG am 20.10.2014 genehmigt und treten sofort in Kraft. Weitere Änderungen oder Ergänzungen der Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Zürich, 21. Oktober 2014

Der Präsident  
Dr. Elmar Ledergerber

Die Geschäftsleiterin  
Judith Irniger



---